

Satzung

der

„STIFTUNG ‚ZURÜCKGEBEN‘ STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG JÜDISCHER FRAUEN IN KUNST UND WISSENSCHAFT“

Neufassung vom 11. Mai 2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung ‚ZURÜCKGEBEN‘ - STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG JÜDISCHER FRAUEN
IN KUNST UND WISSENSCHAFT“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von in Deutschland lebenden jüdischen Frauen in Kunst und Wissenschaft.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten von Frauen jüdischer Religionszugehörigkeit, wobei diese nicht an eine Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde gebunden ist, und/oder jüdischer Herkunft,
 2. Zuschüsse zu Projekten von Frauen im Sinne von Nr. 1. Die Zuschüsse können auch in einer institutionellen Förderung bestehen.
- (3) Im Ausnahmefall können, nach freier Entscheidung des Vergabegremiums, auch Arbeiten von nicht jüdischen Frauen oder gemeinsame Projekte jüdischer und nicht jüdischer Frauen gefördert werden, die sich thematisch auf jüdische Kultur der Gegenwart oder auf jüdische Geschichte beziehen.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung ist parteipolitisch ungebunden und unabhängig.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von 180.000 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausgenommen sind Rücklagen, die nach § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung gebildet werden. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch einen Beschluß, der mit Mehrheit von 2/3 des Vorstandes gefaßt wurde, festgestellt hat.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand b) der Beirat c) die Jury

§ 5

Vorstand

Der Vorstand soll aus jüdischen und nicht-jüdischen Frauen bestehen. Er hat mindestens drei, höchstens sieben weibliche Mitglieder, die vom Beirat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus

wichtigem Grund ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolgerinnen nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen weiter.

§ 6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er legt Richtlinien des Vergabeverfahrens und die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes vorhandenen Mittel fest. Er hat den Willen der Stifterinnen so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Der Stiftungsvorstand kann jedoch einzelnen Mitgliedern eine Vergütung für ihren Zeitaufwand im Interesse der Stiftung bewilligen soweit die Stiftererträge dies zulassen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Vorsitzende vertritt die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Vorsitz, Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung 2 Wochen vorher zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muß sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur mit Mehrheit von 2/3 der

Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5, höchstens 15 weiblichen Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die ersten Mitglieder des Beirats wurden im Stiftungsgeschäft bestimmt. Diese können weitere weibliche Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 hinzuwählen. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Mindestzahl, ergänzt sich der Beirat ebenfalls durch Zuwahl.
- (3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 1-3 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Beirats

Der Beirat wählt die Vorstandsmitglieder. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er hat die Aufstellungen und den Bericht gemäß § 13 Abs. 2 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstands alljährlich zu beschließen. Darüber hinaus fördert er die Arbeit der Stiftung, gibt Anregung und macht Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Jury

- (1) Die Jury besteht aus drei bis fünf Frauen jüdischer Herkunft und/oder jüdischer Religionszugehörigkeit, die ihr Amt ehrenamtlich führen.
- (2) Die Mitglieder der ersten Jury werden vom Vorstand bestellt. Danach ergänzt sich die Jury durch Zuwahl.

§ 11

Aufgaben der Jury

Die Jury legt die Vergabekriterien fest und beschließt über die Mittelvergabe an Begünstigte und/oder Projekte gemäß § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung.

§ 12

Jurysitzung und Beschlußfassung

- (1) Jedes Jurymitglied ist berechtigt, zur Sitzung einzuladen. Die Jury ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Jury faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Über die Sitzungen der Jury ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Jury-mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin für die Stiftung bestellen, die nicht Mitglied des Vorstands sein muß. Dieser kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern die Mittel es erlauben. Er kann gegebenenfalls weitere Personen anstellen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben, der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand kann die gemäß Abs. 2 gefertigten Aufstellungen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen, sofern die Mittel es zulassen.

§ 14

Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die

nachhaltige und dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr gewährleistet ist (§ 7 Abs. 4).

- (2) Die Zusammenlegung soll gegebenenfalls mit einer Stiftung beschlossen werden, deren Zwecke dem Stiftungszweck nach § 2 so nahe wie möglich kommt.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Beschluß des Vorstandes darf erst nach Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 15

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
 2. einen Jahresbericht (Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht oder Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 3 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres; der Vorstandsbeschluß über die Feststellung des Jahresberichts ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (4) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Finanzbehörde.